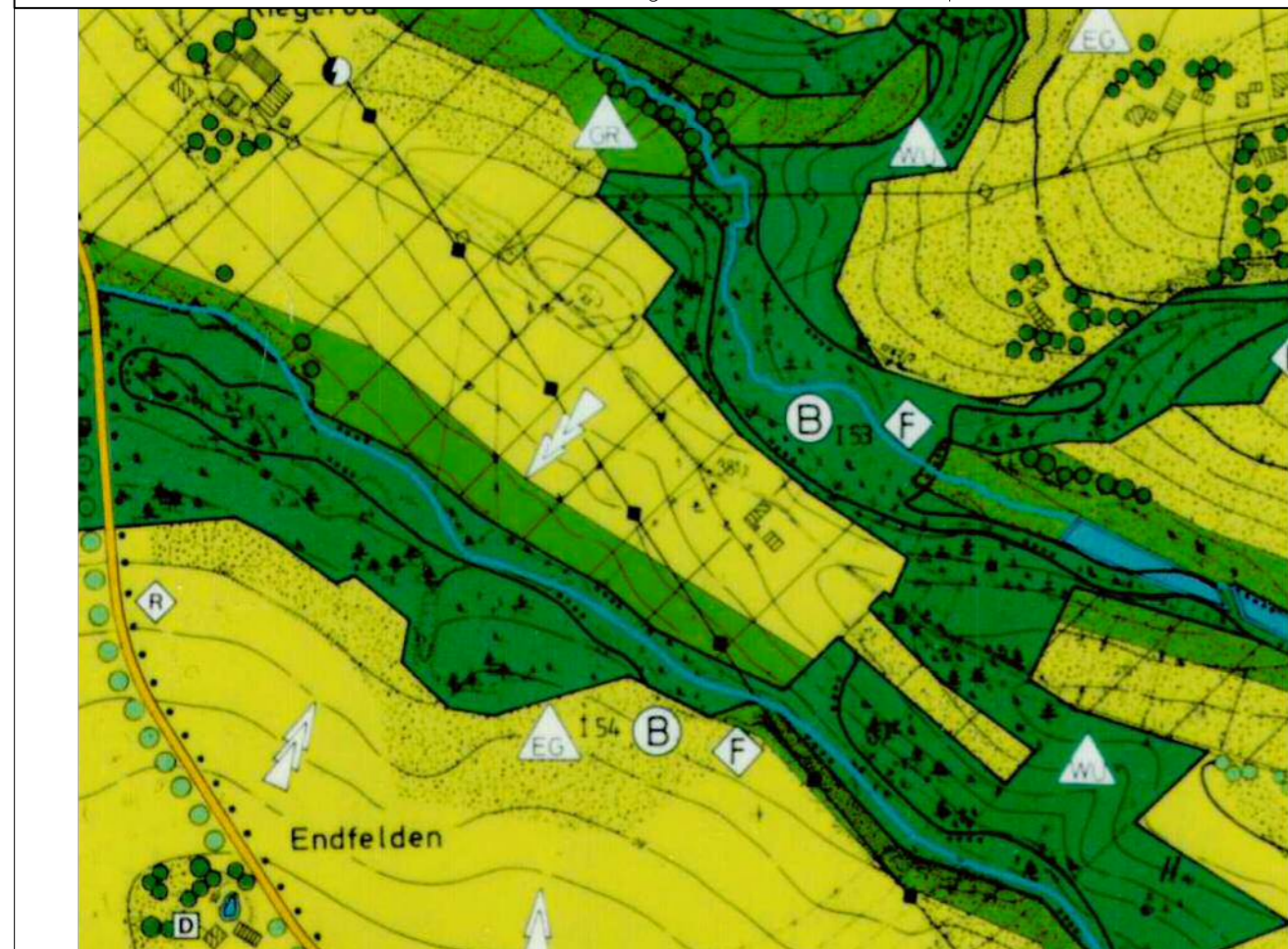


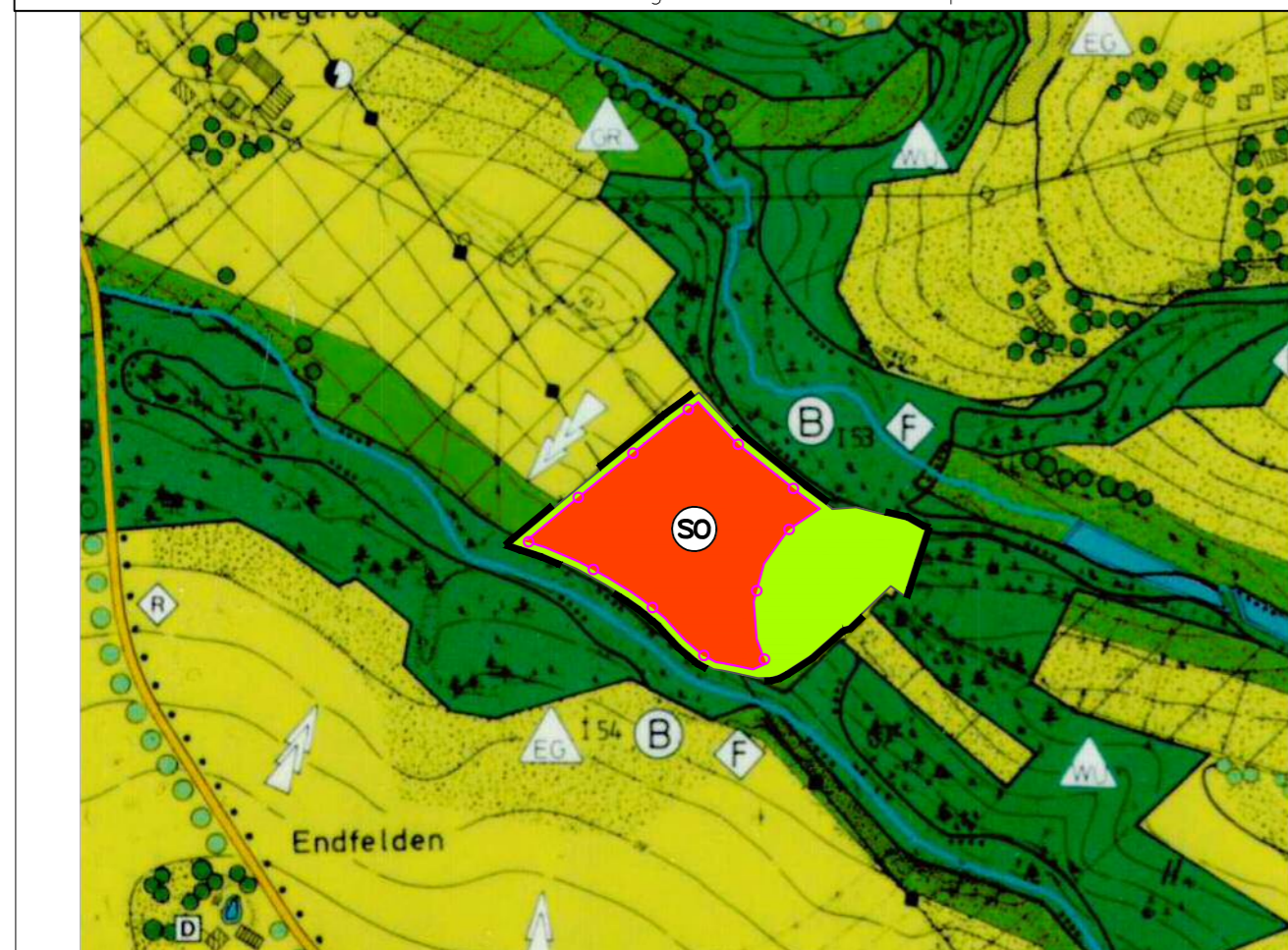
LAGEPLAN 1

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – Bestand



LAGEPLAN 2

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – Deckblatt 101



ÄNDERUNGEN DURCH DECKBLATT NR. 101

Auszug aus der Zeichenerklärung für die planlichen Darstellungen

Darstellungen, die durch Änderungen des Deckblattes Nr. 101 nicht betroffen sind, gelten gemäß dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan einschließlich der Deckblätter Nr. 1–100 unverändert. Die Nummerierung der nachfolgenden Darstellungen entspricht dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vilshofen.

1. Art der baulichen Nutzung

1.4.2  Sonstiges Sonderbaufeld nach §11 BauNVO  
Zweckbestimmung: Photovoltaik

7. Grünflächen

7.1  Grünflächen

15. Sonstige Planzeichen

15.13  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

15.14  Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden min. 15 cm

VERFAHRENSHINWEISE

1. Aufstellungsbeschluss

Die Stadt Vilshofen hat in der öffentlichen Sitzung vom 25.08.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 101 beschlossen. Die Änderung wurde am 00.00.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Fachstellenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 00.00.2022 hat in der Zeit vom 00.00.2022 bis 00.00.2022 stattgefunden.

3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 00.00.2022 hat in der Zeit von 00.00.2022 bis 00.00.2022 stattgefunden.

4. Fachstellenbeteiligung

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 00.00.2022 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 00.00.2022 bis 00.00.2022 beteiligt.

5. Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 00.00.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 00.00.2022 bis 00.00.2022 öffentlich ausgelegt.

6. Feststellungsbeschluss

Die Stadt Vilshofen hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom 00.00.2022 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 00.00.2022 festgestellt.

Vilshofen, den 00.00.2022

7. Genehmigung

Das Landratsamt Passau hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom 00.00.2022 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Passau, den 00.00.2022

8. Ausfertigung

....., den .....

9. Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 00.00.2022 gemäß § 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam.

....., den .....

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Deckblatt Nr. 101

”SO Solarpark Riegeröd”

Gemeinde: Stadt Vilshofen  
Landkreis: Passau  
Regierungsbezirk: Niederbayern

1:5000

Vorentwurf

28.05.2023



Übersichtsplan o.M.

**Planunterlagen:**  
Grundkarte erstellt von Samberger Stallinge Architekten Partnerschaft mbB, Deggendorf, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.  
**Untergrund:**  
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.  
**Nachrichtliche Übernahmen:**  
Für nachrichtliche übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.  
**Urheberrecht:**  
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Entwurfsverfasser:



**samberger stallinge**  
architekten partnerschaft mbB  
Silberacker 44 A • 94469 Deggendorf • Tel. 0991/8242

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS  
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN  
DURCH DECKBLATT NR. 101



Stadt Vilshofen  
Landkreis Passau  
Regierungsbezirk Niederbayern

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Anlass und Ziel des Flächennutzungsplans**

1. Anlass der Änderung
2. Städtebauliches Ziel der Planung

### **B. Beschreibung des Planungsgebietes**

1. Geographische Lage und Verkehrsanbindung
2. Wasserversorgung
3. Abwasserbeseitigung
4. Niederschlagswasserbeseitigung
5. Einspeisung

### **C. Umweltbericht**

1. Einleitung
  - 1.1 Rechtliche Grundlagen
  - 1.2 Abgrenzung und Beschreibung Baugebiet
  - 1.3 Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplans
  - 1.4 Darstellung der festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung
2. Bestandsaufnahme und Bewertung Umweltauswirkungen
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
5. Alternative Planungsmöglichkeiten
6. Beschreibung Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken
7. Maßnahmen zur Überwachung
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

## **ANHANG**

- 1) Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. durch „SO Solarpark Riegeröd “ vom 28.05.2023

# 1 Anlass und Ziel des Flächennutzungsplans

## 1.1 Anlass der Änderung

Die Stadt Vilshofen hat in der Sitzung am 25.08.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit durch „SO Solarpark Riegeröd“ für die Teilflächen der Fl. Nr. 220,221/2,222 und 223 Gemarkung Alkofen beschlossen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 26.926 qm.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird parallel dazu aufgestellt.

Die Fläche der Anlage soll nun als „Sondergebiet für regenerative Energien-Sonnenkraft“ gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

## 1.2 Städtebauliches Ziel der Planung

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die geplante Fläche befindet sich nördlich der Ortschaft Alkofen im Gebiet der Stadt Vilshofen.

Die Stadt Vilshofen hat sich zum Ziel gesetzt möglichst sich rasch aus eigenen Ressourcen mit Energie in Form und Wärme zu versorgen.

Für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gilt es die folgenden Voraussetzungen der Vergabekriterien der Stadt zu erfüllen:

- Anlagenleistung unter 2 mWp
- Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage nach Aufgabe der Nutzung
- Betriebsitz Stadt Vilshofen (Gewerbesteuer)
- Anordnung der Freiflächenphotovoltaikanlage zu bestehenden Anlagen / Fernwirkung/ Standortwahl
- Naturschutz
- Planungskonzept zur Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung
- Netzeinspeisung

Die Anforderungen sind erfüllt, so daß die Stadt das Bauleitverfahren eingeleitet hat.

Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen.

## B) Beschreibung des Planungsgebietes

### 1. Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Das Grundstück liegt nördlich der Ortschaft Alkofen am Ende des Riegeröder Weges. Von dort wird das Teilgrundstück mit der PV Anlage verkehrstechnisch erschlossen.

Die Gemeindestraße zwischen Alkofen und Pleinting liegt vom Grundstück gesehen westlich.

### 2. Wasserversorgung

Entfällt

### 3. Abwasserbeseitigung

Entfällt

### 4. Niederschlagswasserbeseitigung

Entfällt

### 5. Einspeisung

Die Einspeisung erfolgt über den Netzanschlußpunkt nördlich des Feldes in das 20-KV Kabel zwischen UW Vilshofen und SST Pleinting. Eine Einspeisezusage des Elektrizitätswerk Bayernwerk Netz GmbH liegt vor. Ein Trafogebäude und eine Übergabestation sind beim Anschlußpunkt auf dem Grundstück vorgesehen.

Sämtliche Kabelverläufe werden mit dem Netzbetreiber, den Grundstückseigentümern und der zuständigen, anliegenden Gemeinde abgestimmt.

## C) Umweltbericht

Einleitung

### 1. Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a Bau BG wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Aufgrund der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Eingriffsermittlung im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

## 2. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebiets

Die Grundstücksfläche befindet sich nördlich der Ortschaft Alkofen am Ende des Riederöder Weges. Die Felder beginnen momentan nach der Wohnbebauung. Das Grundstück ist umgeben von biotopkartierten Flächen entlang des Alkofer und Altenöder Grabens. Momentan wird das Grundstück als intensiv genutzte Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt.

Das überplante Gebiet befindet sich ca. 390 Meter ü. NN bei Richtung Norden (Richtung Donau) fallendem Gelände.

## 3. Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplans

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.

Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Modultischen mit Photovoltaik-Modulen zur Stromerzeugung vorgesehen. Die für die Anlage erforderlichen Technikgebäude (Trafo, Übergabeschutzstation, Batterie) können innerhalb der Baugrenze aufgestellt werden. Die maximale Firsthöhe für dieses Gebäude liegt bei 3,50 m. Das Baufeld (eingezäunte Fläche) wird mit einer Gesamtgröße von 17.107 m<sup>2</sup> festgesetzt, davon sind 7.668 m<sup>2</sup> bebaut.

## 4. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Für das anstehende Bebauungsverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Regelungen des Baugesetzbuches, des Bundes- und Bayerischen Naturschutzgesetzes, der Immissionsschutzgesetze, sowie der Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden in Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §1a BauGB in Verbindung mit §14 des Bundesnaturschutzgesetzes ermittelt und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zu Vermeidungs- und Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß der Eingriffsregelung sowie sonstige Festsetzungen zur Grünordnung sind im Bebauungsplan integriert.

Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind keine Gebiete, in denen die Belastbarkeit der

Schutzgüter in besondere Weise zu beurteilen wären (z. B. FFH-Gebiete-Natura 2000-, Vogelschutzgebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope) vorhanden. Jedoch im Osten und Westen biotopkartierte Flächen angrenzend.

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs und die Festlegung des Ausgleichsumfangs erfolgte nach dem „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. Erweiterte Auflage 2003 bzw. den Hinweise des Bayerischen Staatsministerium zu Bau- und landschaftsplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021.

#### Flächennutzungsplan:

Die Fläche des Geltungsbereich ist aktuell noch mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Stadt Vilshofen dargestellt:  
Flächen für Landwirtschaft

#### Regionalplan:

Die Stadt Vilshofen liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Donau Wald (12).

Es handelt sich hier um einen allgemeinen ländlichen Raum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll.

Der Regionalplan gibt u.a. als Ziel vor:

- Zum Sichern einer wirtschaftlichen, sicheren Klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden
- Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

#### Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung mit Teilfortschreibung zum 22.11.2022

##### **1.3.1 Klimaschutz**

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

..- die verstärkte Erschließung und Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (G)...

....

##### **6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Z)

**6.2.3** Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (G).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden (G).

Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (G).

## 2. Bestandsaufnahme und Bewertung Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Für die Schutzgutbetrachtung erfolgt weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt die Bewertung im Mittel- und Nahbereich.

### a) **Schutzgut Mensch**

Während der Bauphase des Solarparks ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für die angrenzenden Gehöfte im geringem Umfang.

Eine etwaige Blendwirkung der Module auf den Straßenverkehr kann ausgeschlossen werden. Durch das Technikgebäude an der nordwestlichen Ecke sind elektromagnetische Strahlungen und evtl. vorübergehende Lärmemissionen außerhalb der Anlage kaum wahrnehmbar.

Weitere Emissionen sind nicht zu erwarten. Der geforderte Abstand von 80 m zur nächsten Wohnbebauung ist eingehalten.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

### b) **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Während der Bauphase sind potentielle Beeinträchtigungen für die Tiere der Feldflur durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können. Die bestehenden Gehölze entlang der Eingriffsfläche bleiben durch die Planung unberührt. Ein Abstand zum Biotop wird zusätzlich eingehalten. Die Ausgleichsfläche grenzt ans Biotop.

Durch die Anlage des Solarparks gehen die bisher als landwirtschaftlich genutzten Flächen für spezielle Arten verloren. Durch die Eingrünungs- und



Ausgleichsmaßnahmen (Heckenpflanzung sowie Entwicklung zur Extensivwiese) wird der Strukturreichtum erhöht und somit neue, wertvollere Lebensräume und Biotopverbundachsen für die heimische Flora und Fauna geschaffen.

Die Einzäunung ist mit einem Bodenabstand von ca. 15 cm für kleinere Tiere durchgängig.

Der Modulabstand von 80 cm über natürlichem Gelände lässt auch eine Beweidung zu.

Die Auswirkungen sind als positiv einzustufen.

#### **c) Schutzgut Boden**

Die Modultische werden mittels Rammfundamenten gegründet, somit wird nur minimiert in den Boden eingegriffen und ebenso keine Flächen für die Errichtung der Anlage versiegelt.

Geländemodellierungen finden nicht statt. Der zuvor als Ackerland genutzte Boden kann sich (mindestens) innerhalb der Standzeit der Module, das heißt über ca. 25-30 Jahre, regenerieren. Der Boden steht ggf. nach der Solarnutzung der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundenen Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit, die maßgeblichen Bodenfunktionen (Pufferung, Speicherung, Umwandlungen) werden entlastet.

Die Auswirkungen werden als positiv eingestuft.

#### **d) Schutzgut Wasser**

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen.

Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensive Grünfläche und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche zur Versickerung und wird nicht abgeleitet.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden daher als positiv eingestuft.

**e) Schutzgut Klima**

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Nach Errichtung der Anlage sind die Auswirkungen auf das Lokalklima zu vernachlässigen. Maßgebliche Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht insgesamt nur Veränderungen in geringem Maße mit sich.

**f) Schutzgut Landschaftsbild**

Die geplante PV-Anlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, technisches Element hinzufügen.

Da es sich um ein durchweg nicht einsehbares, aber wenig exponiertes Gebiet handelt, wird das Landschaftsbild durch den Bau des Solarparks nur geringfügig beeinträchtigt.

Im Süden, Norden und Osten ist die Fläche durch den vorhandenen Gehölzsaum verdeckt.

Die Anlage wird im Westen durch einen künftigen Heckenstreifen von der übrigen landwirtschaftlichen Fläche abgegrenzt und verdeckt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

**g) Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Im Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler zu erwarten. Es können keine Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut ist als gering einzustufen.

**h) Wechselwirkungen**

Wechselbeziehungen zwischen Schutzgütern, die für die Eingriffsermittlung und Kompensation zusätzlich relevant wären und die über die zu den einzelnen Schutzgütern beschriebenen Merkmale, Funktionen und Bewertungen hinausgehen, bestehen nicht.

### 3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Ohne die Änderung des rechtswürdigen Bebauungsplan würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfinden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Bereich des Ackerbaus wären in diesem Fall etwas höher einzustufen, da Böden gedüngt und behandelt werden. Die Ergänzung durch die Photovoltaikanlage ist für den Umweltzustand deswegen nur positiv zu werten. Die Nutzflächen des Ackerlands werden sich über diese Zeit erholen und ein artenreiches Grünland kann entstehen.

Die Beeinträchtigung für die Bodendenkmalpflege ist aufgrund der geringen Eingrifftiefe und minimalen Verdichtung des Bodens verträglich.

### 4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung können dem Umweltbericht zum Bebauungsplan entnommen werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt eine überschlägige Ermittlung des Ausgleichsbedarfs. Zur Ermittlung des Ausgleichs wird die Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung auf Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplans herangezogen.

Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung der Solarenergie

Flurnummer(n): Teilfläche aus Nr. 220, 221/2, 222, 223

Gemarkung: Alkofen

Größe: 26.926 qm

Grundflächenzahl (GRZ): 0,29

Bestand und Empfindlichkeitsstufe des Naturhaushaltes: Ackerfläche (A11)

Ermittelter Ausgleichsbedarf: 7.159 qm

Grundstück: 220, 220, 223

Gemarkung: Alkofen

Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen:

Eingrünung der Anlage mittels zweireihiger Hecke aus heimischen Sträuchern,

Anlagen und Pflege zu extensiv genutzten Grünflächen auf der gesamten Anlagenfläche, keine Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Grundflächenzahl < 0,5, Modulabstand zum Boden mind 80 cm, Zaun mit Mindestabstand vom 15, cm zum Boden

Sowie zusätzliche Ausgleichsfläche mit Ziel:

Entwicklung der Fläche von intensiv genutzter Ackerfläche zu mäßig extensiv genutzten, artenreichem Grünland (G212)

## 5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternativ sind im Gebiet weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden, die bereits durch die vorhandenen Hoch bzw. Mittelspannungsleitungen vorbelastet sind.

Im gesamten Gebiet sind diese Grundstücke jedoch ähnlich und stehen noch nicht mit diesen anthropogenen Sonderflächen in Zusammenhang.

Hier ist allerdings zum Bsp. der Netzanschluß ist ebenfalls als günstig zu nennen, ebenso wie die nicht Einsehbarkeit der Fläche.

Alternativen sind im Umfeld möglich, hier jedoch liegt eine geeignete Fläche, die bereits durch die Vergabekriterien der Stadt Vilshofen vorgeprüft wurde vor.

.

## 6. Beschreibung Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan Donau-Wald, die Biotopkartierung Bayern sowie eigene Erhebungen zum Bestand vor Ort zugrunde gelegt.

## 7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

## 8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Planungsfläche wird momentan landwirtschaftlich als intensive Grünlandfläche bzw. Ackerfläche genutzt und stellt demnach zum Teil keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes mit umgebenden Gehölzpflanzungen wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens.

Die nahen Gewässer und Biotopflächen erfahren durch die neue Entwicklung ebenso eine Entlastung durch die Entwicklung von hochwertigem Grünland. Bodendenkmäler sind auf der Fläche nicht vorhanden. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen. Das Landschaftsbild der Planungsfläche wird aufgrund der vorhandenen Gehölzstruktur nicht beeinträchtigt, da die Fläche kaum einsehbar ist. Weitere Gehölze sollen gepflanzt werden, so dass kaum von einer weiteren Benachteiligung des Landschaftsbildes auszugehen ist.

Die Auswirkungen auf den Menschen durch Lärmbelastung beschränken sich auf die kurze Zeit der Bauphase. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren. Blendungen auf die nahliegenden Straßen können ausgeschlossen werden.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen:

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Gering
Tiere und Pflanzen	Positiv
Boden	Positiv
Wasser	Positiv
Klima und Luft	Gering
Landschaft	Gering
Kultur- und Sachgüter	Gering

Literaturverzeichnis / Quellen:

- Bayerische Bauordnung (BayBO), Fassung vom 14.08.2007 und 10.02.2023
- Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990), zuletzt geändert am 04.01.2023
- Baugesetzbuch (BauGB), Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 04.01.2023
- Landesentwicklungsprogramm Bayern, mit Teilfortschreibung vom 15.11.2022
- Regionalplan Region Donau Wald, mit Teilfortschreibung, zuletzt geändert 11.02.2019
- Geoportal.bayern.de/bayernviewer
- Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Bayer. Landesamt für Umwelt/ 2014
- Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021

Planung:

Samberger Stallinger  
Architekten Partnerschaft mbB  
Silberacker 44a  
94469 Deggendorf  
Tel: 0991-8242  
Fax: 0991-32311  
E-Mail: [info@s2-ap.de](mailto:info@s2-ap.de)

Deggendorf, 28.05.2023

.....

.....